

Studiums bzw. ihres Berufs mit der Sorge um das Kind zu vereinbaren. Nach der Erklärung des Verklagten selbst hat sie das Kind ordnungsgemäß versorgt. Das zeugt von einem guten Verhältnis der Klägerin zu ihrem Kind und davon, daß sie sich ihrer aus dem Erziehungsrecht erwachsenen Verantwortung bewußt ist. Das wird auch dadurch bewiesen, daß sich die Klägerin unter schwierigen Bedingungen dieser Aufgabe gewachsen gezeigt hat.

Aus der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe sowie aus der Aussage der Zeugin B. ergibt sich ferner, daß die Klägerin diese Befähigung zur verantwortungsbewußten Betreuung und Erziehung des Kindes auch nach der Trennung der Parteien bewiesen hat. Das Kind kommt sauber und gut versorgt in den Kindergarten, es ist ordentlich erzogen und wird pünktlich gebracht und abgeholt. Letzteres geschieht zum Teil durch den jetzigen Ehemann der Klägerin, der — wie von der Zeugin B. bemerkt worden ist — ein gutes Verhältnis zu dem Kind hat. Die Klägerin nimmt ihre Erziehungspflichten auch dadurch wahr, daß sie regelmäßig die Elternversammlungen besucht. Es kennzeichnet das gute Verhältnis des Kindes zu seiner Mutter, daß der Junge, wie die Zeugin bestätigte, nachmittags regelmäßig fragt, ob seine Mutter auch käme und ihn abhole. Darin zeigt sich, daß das Kind eine stärkere Bindung zur Mutter als zum Vater hat.

Das Kreisgericht hat diese Umstände zutreffend zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Dabei stimmt der Senat auch der Feststellung des Kreisgerichts zu, daß der Verklagte gleichfalls zur Erziehung des Kindes in der Lage wäre. Er hat sich, soweit dazu Gelegenheit war, in der Vergangenheit ebenfalls verantwortungsbewußt um das Kind bemüht. Entscheidend ist aber, daß die Klägerin die ihr in der Vergangenheit überwiegend allein obliegende Betreuung und Erziehung des Kindes ohne Beanstandungen wahrgenommen hat. Insbesondere ist ein Zusammenhang zwischen dem von ihr begangenen Moralverstoß und ihrer bisher gezeigten und auch für die Zukunft zu erwartenden Befähigung zur Erziehung des Kindes nach Überzeugung des Senats auszuschließen. Der für die Zerrüttung der Ehe bedeutungsvolle Umstand kann daher bei der Erziehungsmassrechtsentscheidung nicht ausschlaggebend sein, noch dazu das Kind seit der Trennung der Parteien bei der Klägerin lebt.

Wenn der Lebenskreis eines Kindes seit längerer Zeit harmonisch ist und allen Anforderungen im Hinblick auf eine verantwortungsbewußte Erziehung des Kindes Genüge getan wird, ist es grundsätzlich nicht geboten, diese Lebensverhältnisse des Kindes zu verändern, auch wenn beim anderen Elternteil die Befähigung und die Bereitschaft zu einer ordnungsgemäßen Erziehung erwartet werden kann.

Dem Leiter des Referats Jugendhilfe ist zuzustimmen, daß auch pädagogische und psychologische Gründe maßgeblich dafür sprechen, die Kontinuität der Erziehung des Kindes nicht durch eine Änderung des Erziehungsrechts zu unterbrechen. So beabsichtigt der Verklagte, eine neue Ehe einzugehen und in einen anderen Ort zu verziehen. Auch das spricht unter Berücksichtigung aller Umstände gegen eine Übertragung des Erziehungsrechts auf den Verklagten.

### **S 13 FGB.**

**Das den Werkträgern in Bergbaubetrieben anläßlich der Betriebseinschränkung und -Stillegung von Bergbaubetrieben beim Ausscheiden gewährte Überbrückungsgeld dient insbesondere auch dazu, Lohnveränderungen auszugleichen. Es stellt eine Art künftigen, vorweggenommenen Arbeitseinkommens für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Bergbau dar und wird daher, wenn das Ausscheiden des Ehegatten aus dem**

**Bergbaubetrieb mit der Eheauflösung zusammenfällt, nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten.**

**BG Cottbus, Bescht, vom 30. Mai 1968 - 3 BF 37/68.**

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, das gemeinschaftliche Vermögen der Parteien geteilt und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden. Das Scheidungsurteil ist seit dem 16. Januar 1968 rechtskräftig.

Die Verklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und vorgetragen, der Kläger sei im Bergbau beschäftigt gewesen und habe, da sein Arbeitsrechtsverhältnis mit Wirkung vom 31. Dezember 1967 beendet worden sei, auf Grund einer Verfügung des Ministers für Grundstoffindustrie einen Überbrückungsbetrag von 2 280 M erhalten. Bei diesem Betrag handele es sich um gemeinschaftliches eheliches Vermögen, das der Teilung unterliege. Demnach stünde ihr die Hälfte davon zu. Sie hat Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Der Antrag war zurückzuweisen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung und der Beordnung liegen nicht vor. Die Verklagte hat zwar glaubhaft gemacht, daß sie nicht über die notwendigen Mittel zur Prozeßführung verfügt, dem Berufungsbegehren mangelt es jedoch an der hinreichenden Erfolgsaussicht (§ 114 ZPO).

Nach der Verfügung des Ministers für Grundstoffindustrie über die Regelung sozialökonomischer Probleme bei der Betriebseinschränkung und Stillegung von Bergbaubetrieben für " die Werkträgern im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und den dazu herausgegebenen Erläuterungen werden die Überbrückungsgelder bei einem planmäßigen Ausscheiden aus der bisherigen Tätigkeit und der Aufnahme einer neuen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus bzw. in einem anderen Bergbaubetrieb gezahlt. Durch das Überbrückungsgeld sollen die dabei für den Werkträgern auftretenden sozialökonomischen Härten, wie beispielsweise eine andere Entlohnung oder der Wegfall von Vergünstigungen, die den im Bergbau Beschäftigten gewährt werden, ausgeglichen werden. Der Kläger ist am 1. Januar 1968 aus dem Bergbau ausgeschieden. Zu diesem Zeitpunkt war die Scheidung bereits ausgesprochen, auch wenn das Urteil erst am 16. Januar 1968 rechtskräftig geworden ist. Darauf kommt es im vorliegenden Fall entscheidend an.

Es ist zwar richtig, daß der Kläger den Anspruch auf das Überbrückungsgeld während der Ehe erworben hat. Die einmalige Abfindung in Form des Überbrückungsgeldes ist ihm jedoch gewährt worden, um einen sozialökonomischen Ausgleich für die Zeit nach dem 1. Januar 1968, dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Bergbau, zu schaffen. Da das Überbrückungsgeld dem Kläger u. a. auch gewährt wird, um spätere Lohnänderungen auszugleichen, kommt es seinem Wesen nach dem Arbeitslohn nahe. Als eine Art des Arbeitseinkommens kann es dem Kläger aber nur für eine Zeit gewährt worden sein, die nach dem 1. Januar 1968 liegt. Die Ehe der Parteien ist aber bereits zu Beginn des Zeitraums, für den der Überbrückungsbetrag gedacht ist, aufgelöst worden, so daß es dem Sinn der dem Kläger gewährten einmaligen Abfindung widerspricht, daß sie während der Ehe gemeinsames Eigentum der Ehegatten gemäß § 13 FGB geworden ist. Der Überbrückungsbetrag ist daher allein Eigentum des Klägers und unterliegt nicht der Vermögensteilung. Zu dieser Würdigung zwingt im übrigen auch die Überlegung, daß die Verklagte, falls der Kläger nicht aus dem Bergbau ausgeschieden wäre, ab 1. Januar 1968 keinerlei Anteil an den Vergünstigungen mehr gehabt hätte, die den im Bergbau Beschäftigten gewährt werden.